Sitzungsvorlage Nr. V/2021/0218

Zuständig: Vorstandsbereich III
Verfasser: Leuker, Werner

STADT AHAUS
DIE BÜRGERMEISTERIN

Ahaus, 08.06.2021

Beratungsfolge

Rat	**23.06.2021**	**TOP Ö**	**12**

Beratungsgegenstand

5. Änderung der Entgeltordnung für die Musikschule der Stadt Ahaus

Beschlussvorschlag

I. Der Rat beschließt auf Empfehlung des Ausschusses für Kultur, Tourismus und Ehrenamt, auf eine Entgelterhöhung der Musikschule der Stadt Ahaus zum Schuljahr 2021/22 zu verzichten, da die Eltern/Zahlungspflichtigen der Musikschülerinnen nach einer monatelangen Zeit mit Einschränkungen in der Musikschule durch die Pandemie mit teils größeren unumgänglichen Unterrichtsausfällen eine Entgelterhöhung hart treffen würde. Der Rat nimmt dabei billigend in Kauf, dass der Kostendeckungsgrad bei gleichzeitig nicht zu beeinflussenden Kostensteigerungen sinken wird.

II. Der Rat beschließt folgende 5. Änderung der Entgeltordnung für die Musikschule der Stadt Ahaus vom 22.07.2003:

„Die Entgeltordnung für die Musikschule der Stadt Ahaus vom 22.07.2003, zuletzt geändert durch die 4. Änderung der Entgeltordnung für die Musikschule der Stadt Ahaus vom 16.05.2019, wird zum 1. August 2021 wie folgt geändert:

1. §1 wird wie folgt angepasst:

 a) in Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Musikschule“ durch „Musikschule der Stadt Ahaus“ ersetzt.

 b) nach Absatz 1, Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

 „Grundsätzlich wird Musikunterricht in Präsenzform erteilt. Sollte der Präsenzunterricht nicht möglich sein, kann der Musikunterricht zur Sicherung des Lernerfolgs ersatzweise auch als Distanzunterricht (medienunterstützter Digitalunterricht) erteilt werden. Diese Unterrichtsform gilt als gleichwertiger Ersatz für den Präsenzunterricht und löst keinen Erstattungsanspruch aus. In gegenseitigem Einvernehmen kann der Unterricht jederzeit auch ohne Erfordernis als Distanzunterricht erfolgen.“

 c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz vorangestellt:

 „Die Ermäßigungen bzw. der Erlass der Erwachsenenzuschläge werden wirksam, wenn die entsprechenden Nachweise innerhalb des Musikschuljahres vorgelegt werden. Eine rückwirkende Ermäßigung für vorherige Schuljahre ist nicht möglich. Fällt die Anspruchsvoraussetzung weg, ist ab dem Folgemonat das volle Unterrichtsentgelt zu zahlen. Folgebescheinigungen sind rechtzeitig, spätestens im Laufe des Schuljahres, vorzulegen.“

2. in § 3 wird die ergänzende Erläuterung nach Ziffer 2.5 durch folgende Formulierung ersetzt:

 „Für Erwachsene wird ein Entgeltzuschlag von 50% des jeweiligen Entgelts für die Instrumental- und Gesangsausbildung nach § 3 Ziffer 2 dieser Entgeltverordnung erhoben.
 Für erwachsene Personen mit einem nachgewiesenen Anspruch auf Fortgewährung der Kindergeldzahlung, insbesondere Schüler/-innen, Auszubildende, Studenten/-innen, Praktikanten, Freiwilligendienstleistende, Arbeitslose jünger als 21 Jahre und Personen mit einem gültigen Schwerbehindertenausweis wird bei Vorlage eines entsprechenden Nachweises der Erwachsenenzuschlag für die Zeit der Kindergeldgewährung erlassen."

III. Der Rat beauftragt die Verwaltung, die Entgeltordnung und die Schulordnung der Musikschule der Stadt Ahaus zum Musikschuljahr 2022/2023 umfassend auch für den Distanzunterricht zu überarbeiten.

Sachdarstellung

zu I.

In der Sitzung des Arbeitskreises Musikschule vom 25.11.2019 ist eine regelmäßige 2-jährige Entgeltanpassung befürwortet worden, um nach Möglichkeit zu hohe Entgelterhöhungen zu vermeiden. Die letzte Entgeltanpassung erfolgte zum 01.08.2019. Dementsprechend wäre zum kommenden Schuljahr 2021/22 eine Entgeltanpassung fällig.

Der Ausschuss für Kultur, Tourismus und Ehrenamt hat sich in seiner öffentlichen Sitzung am 10.06.2021 einstimmig gegen eine Entgelterhöhung zum Schuljahr 2021/22 ausgesprochen. Die Musikschulentgelte sind während der Pandemiezeit in den Monaten April und Mai 2020, in denen weder Präsenz- noch Distanzunterricht stattfinden konnte, erlassen worden. Andererseits haben Eltern in den folgenden Übergangszeiten bei der schrittweisen Einführung des Distanzunterrichts den ungeminderten Monatsbeitrag entrichtet.

Deshalb hält es die Verwaltung insgesamt in dieser außergewöhnlichen Situation für berechtigt und vertretbar, ausnahmsweise ein weiteres Jahr auf eine Entgelterhöhung zu verzichten. Die Verwaltung weist jedoch ausdrücklich darauf hin, dass sich bei zu erwartenden steigenden Personal- und Sachkosten der Kostendeckungsgrad insgesamt verringern wird. Für die Schülerinnen und Schüler bzw. den zahlungspflichtigen Erziehungsberechtigten würde sich eine Entgelterhöhung in diesem Jahr deshalb insgesamt sozial ungerecht anfühlen, da der Unterricht wegen der Corona-Pandemie teilweise nicht bzw. teilweise nur im Distanzunterricht stattgefunden hat.

zu II.

In der Corona-Pandemie ist der Musikschulunterricht seit Juni 2020 teilweise in der Unterrichtsform des Distanzunterrichts (medienunterstützter Digitalunterricht) erfolgt. Die erforderlichen technischen Einrichtungen konnten in der Musikschule in kurzer Zeit eingerichtet werden. Für die Form des Unterrichts hält die aktuelle Entgeltordnung mangels eines tatsächlichen Regelungsbedarfes keine spezielle Entgeltregelung für Distanzunterricht vor. Um für diese Unterrichtsform mit den einzelnen Schülern/-innen bzw. deren Erziehungsberechtigten bzw. Zahlungspflichtigen nicht Einzelvereinbarungen schließen zu müssen, schlägt die Verwaltung eine Ergänzung der Entgeltordnung vor, in der der Präsenzunterricht zwar grundsätzlich auch weiterhin als Regelunterrichtsform gilt, ersatzweise aber auch Distanzunterricht erteilt werden kann und dieser keinen Erstattungsanspruch auslöst.

Vermehrt sind an der Musikschule in der jüngeren Vergangenheit zudem Nachweise für die Ermäßigung bzw. den Erlass des Erwachsenenzuschlags nach Ziffer 2 der Entgeltordnung - ver-

spätet nach einem abgeschlossenen Schuljahr - eingereicht worden. Eine hinreichend konkrete nachlassregelnde Norm in der Entgeltordnung fehlt bislang.

Der Erlass des Erwachsenenzuschlags soll zudem auch für Auszubildende und Menschen mit Behinderung gelten, soweit diese einen fortgesetzten Kindergeldanspruch nachweisen können. Hiermit wird die Bildungsgerechtigkeit im Sinne von Inklusion weitergehend gefördert. Hierbei sieht der Bundesgesetzgeber in der vorlaufenden Zahlung des Kindergeldes keine Sozialleistung, sondern vielmehr einen finanziellen, das selbstständige Leben sicherstellenden Ausgleich für die Personen, die nachweisbar ihren Lebensunterhalt in ihrer besonderen Situation nicht bestreiten können.

Kindergeld wird für junge Erwachsene zwischen 18 und 25 Jahren unter anderem in folgenden Fällen gezahlt:

- bei einer ersten Ausbildung (Schul-, Berufsausbildung oder Studium). Ausnahmen sind im Einzelfall auch bei einer zweiten Ausbildung (Schul-, Berufsausbildung oder Studium) möglich.
- während einer Übergangszeit von max. 4 Monaten zwischen Schulabschluss und Ausbildungs- oder Studienbeginn.
- während eines Praktikums, das einen fachlichen Bezug zum angestrebten Beruf hat.
- während der Ableistung eines Freiwilligendienstes, zum Beispiel im Bundesfreiwilligendienst oder ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr.
- wenn ein Kind arbeitslos, jünger als 21 Jahre und bei der Agentur für Arbeit oder einem Jobcenter arbeitsuchend gemeldet ist.
- bei Menschen mit Behinderung; Voraussetzung ist, dass die Behinderung des Kindes bis zum Tag vor seinem 25. Geburtstag eingetreten ist. Ist das Kind bis einschließlich 1981 geboren, muss die Behinderung bis zum Tag vor seinem 27. Geburtstag eingetreten sein. Außerdem ist Voraussetzung, dass das Kind nicht genügend finanzielle Mittel hat, um seinen notwendigen Lebensbedarf selbst zu decken. Grund hierfür muss die Behinderung sein. Grundsätzlich und ohne weitere Prüfung ist diese Voraussetzung erfüllt, wenn im Schwerbehindertenausweis oder einem ähnlichen Dokument des Kindes das Merkzeichen "H" (= hilflos) eingetragen ist. Alle übrigen Fälle werden von der kindergeldbewilligenden Stelle geprüft.

Als Bescheinigung ist grundsätzlich der gültige Bescheid der kindergeldbewilligenden Einrichtung vorzulegen.

zu III.

Im Prüfbericht der örtlichen Rechnungsprüfung vom 12.09.2019 ist eine Anpassung der Entgeltordnung empfohlen worden. Eine Modernisierung und damit umfassende Neufassung der Entgeltordnung und der Schulordnung wird die Verwaltung in Zusammenarbeit mit der Musikschulleitung zum Schuljahr 2022/23 entwickeln und dort auch eine entsprechende Entgelterhöhung vorsehen.

Finanzielle Auswirkungen

☒ Ja ☐ Nein

Im Produktbereich 04.02 Musikschule werden sich die privaten Leistungsentgelte durch den Erlass des Erwachsenenzuschlags bei Auszubildenden und Menschen mit Behinderung verringern.

Prüfung der Umwelt- und Klimarelevanz

☒ keine ☐ positiv ☐ teils/teils ☐ negativ

Alternativen / Optimierung:	
☐	keine
☐	folgende Optimierungsmaßnahmen werden berücksichtigt:
☐	werden aus folgenden Gründen nicht vorgeschlagen:

Anlagen

keine